

Zugewinnausgleich

Haben die Ehegatten vor der Ehe oder während ihrer Ehe nichts anderes durch einen Ehevertrag geregelt, leben sie mit Eheschließung im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**. Nach wie vor ist dies der meist gewählte Güterstand. Mit der Ehescheidung wird die Gemeinschaft beendet und der Zugewinn ist zwischen den Ehegatten auszugleichen (**Zugewinnausgleich**).

Vorab ist klarzustellen, dass mit der Begründung des gesetzlichen Güterstandes keine sachenrechtlichen Veränderungen einhergehen. Entgegen einer noch immer anzutreffenden Fehlvorstellung werden Vermögensgegenstände der Ehegatten mit der Eheschließung nicht gemeinsames Eigentum beider Ehegatten. Vielmehr hat und behält jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen, welches er – bis auf geringfügige Ausnahmen- selbstständig verwaltet. War der Ehegatte Alleineigentümer, so bleibt er dies auch nach Eintritt in den gesetzlichen Güterstand. Hatte er ein Darlehen aufgenommen, schuldet weiterhin alleine er dessen Rückzahlung. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte die während des Bestehens des gesetzlichen Güterstandes neu getätigt werden. Für ein durch einen der Ehegatten aufgenommenes Darlehen haftet nicht automatisch auch der andere Ehegatte, sondern allein der vertragschließende Ehepartner. Kauft einer der Ehegatten für sich ein neues Auto oder eine Armbanduhr so erwirbt allein er daran Eigentum.

Auch der Zugewinnausgleich lässt nach seiner gesetzlichen Konzeption diese Zuordnungen unverändert. Über den Zugewinnausgleich findet vielmehr lediglich ein Wertausgleich zwischen den Ehegatten statt. Der während der Ehe von jedem der Ehegatten erzielte Vermögenszuwachs wird für jeden Ehegatten getrennt wertmäßig ermittelt und die ermittelten Werte sodann einander gegenübergestellt. Hat einer der Ehegatten einen höheren Zugewinn erzielt, hat er Hälfte des erzielten Mehrwerts an den anderen auszugleichen. Der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns ist gerichtet auf die Zahlung eines Geldbetrages, nicht auf die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände. Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs maßgeblich ist der Zeitraum von Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner.

Beispiel

Die Ehegatten haben für sich in dem bezeichneten Zeitraum jeweils folgenden Vermögenswertzuwachs erzielt:

Zugewinn des Ehemanns:	200.000,00 €
Zugewinn der Ehefrau:	<u>100.000,00 €</u>
Differenz	100.000,00 €
Hiervon ½	50.000,00 €

Ergebnis: Die Ehefrau hat einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 50.000,00 €

Seit der Reform des Zugewinnausgleichs zum 01.09.2009 wird auch negatives Anfangsvermögen oder Endvermögen, und damit auch die Tilgung von Schulden während der Ehe berücksichtigt. Daneben werden den Ehegatten erweiterte Auskunftsrechte eingeräumt. Auch Belege können nunmehr vom Ehepartner eingefordert werden. Der Auskunftsanspruch besteht ferner vorverlagert bereits bezogen auf den Zeitpunkt der Trennung. Hierdurch soll der illoyalen Vermögensfügung im Zeitraum zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrags vorgebeugt werden. Es ist in vielen Fällen durchaus sinnvoll und auch ratsam, den Ehepartner bereits bei Trennung auf Auskunftserteilung in Anspruch zu nehmen.

Vermögensauseinandersetzungen erfordern regelmäßig dann eine gesteigerte Kreativität, wenn gemeinsame Schulden oder auch gemeinsames Grundeigentum oder ein Unternehmen in die Auseinandersetzung einbezogen sind. Hier führt der reine Wertausgleich oftmals nicht zu den gewünschten Ergebnissen.